

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/082363	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 25.11.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 03.12.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. G06F21/72 G06F21/85 G06F21/60 G06F21/73 G06F21/44

Anmelder
STEEN HARBACH AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Harms, Christoph Tel. +49 89 2399-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>3-5, 8-10, 13</u> Nein: Ansprüche <u>1, 2, 6, 7, 11, 12, 14, 15</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-15</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-15</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

- 1 Stand der Technik
 - 1.1 Es werden die folgenden Dokumente (D) genannt; die Nummerierung wird auch im weiteren Verfahren beibehalten:
 - D1 EP 2 593 897 B1 (SIEMENS AG [DE]) 28. Februar 2018 (2018-02-28)
 - D2 US 2005/228886 A1 (CAIN ADAM [US] ET AL) 13. Oktober 2005 (2005-10-13)
 - D3 EP 0 456 386 A2 (INT COMPUTERS LTD [GB]) 13. November 1991 (1991-11-13)
 - D4 DE 199 61 151 A1 (IBM [US]) 3. August 2000 (2000-08-03)
- 2 Einwände unter den Artikeln 33 (2) und (3) PCT
 - 2.1 Der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1 ist nicht neu, weil D1 den folgenden Stand der Technik offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf ebendieses Dokument):

Mikrocontroller zur Steuerung einer elektrischen und/oder einer elektronischen Vorrichtung (Authentikator B in D1 Fig. 1), umfassend

 - einen Speicherbaustein zum Speichern eines digitalen Zertifikats (implizit durch die Funktionalität des Authentikators B in D1);
 - ein Netzwerkmodul für die Herstellung einer Verbindung mit einem Netzwerk (implizit durch die Funktionalität des Authentikators B in D1); und
 - einen Prozessor (implizit durch die Funktionalität des Authentikators B in D1);

dadurch gekennzeichnet, dass der Prozessor dazu ausgelegt ist,

 - eine Verbindung mit einem in dem Netzwerk befindlichen Netzwerk-Computer (Authentisierer A in D1 Fig. 1) aufzubauen (Schritt S1:REQ in D1 Fig. 1);
 - bei dem Netzwerk-Computer (Authentisierer A in D1 Fig. 1) nach einem digitalen Zertifikat anzufragen (Schritt S1:REQ in D1 Fig. 1);
 - das digitale Zertifikat (Zertifikat C in D1 Fig. 1) von dem Netzwerk-Computer (Schritt S2:C in D1 Fig. 1) zu empfangen;
 - das digitale Zertifikat (Zertifikat C in D1 Fig. 1) im Speicherbaustein

abzuspeichern (implizit durch S3 in D1 Fig. 1);

- eine Verifikation-Anfrage an den Netzwerk-Computer (Authentisierer A in D1 Fig. 1) zu senden (Schritt S6:CH in D1 Fig. 1); und

- mit dem Netzwerk-Computer (Authentisierer A in D1 Fig. 1) Nutzerdaten auszutauschen, sofern eine vorherige Verifikation des digitalen Zertifikats des Mikrocontrollers erfolgreich war (S8 in D1 Fig. 1 und D1 Absatz [0038]).

Zur weiteren Erläuterung der Fig. 1 wird auf die Beschreibung von D1 Absätze [0032] und [0033] verwiesen.

- 2.2 Der unabhängige Anspruch 6 definiert das Verfahren entsprechend zum Geräteanspruch 1. Der Anspruch 6 ist folglich nicht neu.
- 2.3 Der unabhängige Anspruch 14 definiert den Netzwerk-Computer entsprechend zum Mikrocontroller des unabhängigen Anspruchs 1. Der Netzwerk-Controller entspricht in seiner Funktionalität der des Authentisierer A in D1 Fig. 1 wie unter Absatz 2.1 oben festgestellt.
- Der Anspruch 14 ist somit nicht neu.
- 2.4 Der Anspruch 15 definiert das Kommunikationssystem bestehend aus dem Mikrocontroller des Anspruchs 1 und aus dem Netzwerk-Computers des Anspruchs 14. Der Anspruch 15 entspricht in D1 somit der Zusammenschau des Authentikator B mit dem Authentisierer A in D1 Fig. 1.
- Der unabhängige Anspruch 15 ist somit nicht neu.
- 2.5 Die zusätzlichen Merkmale des abhängigen Ansprüche 2, 7 und 11 sind in D1 Absatz [0038] (SSL/TLS Protokoll) offenbart. Die abhängigen Ansprüche 2, 7 und 11 sind folglich nicht neu.
- 2.6 Die zusätzlichen Merkmale des abhängigen Anspruchs 12 sind in D1 Fig. 3 in den Schritten S203 und S205 in Verbindung mit D1 Absatz [0038] offenbart. Der abhängige Anspruch 12 ist folglich nicht neu.
- 2.7 Die abhängigen Ansprüche 3-5, 8-10 und 13 definieren geringfügige Änderungen zu ihren jeweiligen unabhängigen Ansprüchen 1 und 6 und sind - sofern ihre Merkmale nicht ohnehin aus den im Recherchenbericht genannten Dokumente bekannt sind - nicht als erfinderisch anzusehen.
- 3 Weitere Einwände

- 3.1 Um die Erfordernisse der Regel 5.1 a) II) PCT zu erfüllen, ist in der Beschreibung das Dokument D1 zu nennen; dessen einschlägiger Inhalt sollte kurz umrissen werden. Der Anmelder sollte in der Beschreibung klar zum Ausdruck bringen, welche Merkmale des Gegenstandes der unabhängigen Ansprüche 1, 6 und 14 aus dem Dokument D1 bereits bekannt sind.
- 4 Der Anmelder hat beantragt, dass die vorliegende Anmeldung gemäß PCT-Direkt bearbeitet wird (PCT-Richtlinien B-IV, 1.2.1). In Anbetracht der als PCT-Direkt-Schreiben übermittelten Stellungnahme des Anmelders vom 21.11.2019 ist diese Behörde der Meinung, dass die Patentansprüche die Erfordernisse des PCT aus folgenden Gründen nicht erfüllen:
- 4.1 D1 offenbart z.B. in Fig. 1 (generisch) einen Authentisierer A und einem Authentikator B. Hinsichtlich der Hardware-Implementierung des Authentisierers A und des Authentikators B offenbart D1 Absatz [0032] "entsprechende Rechner", "jedoch auch beliebige andere Arten von Maschinen bzw. Geräten, z.B. Komponenten einer Automatisierungsanlagen".
- Das Merkmal "Mikrokontroller" des Anspruchs 1 ist somit implizit offenbart oder zumindest eine naheliegende technische Ausführungsform der in in D1 Absatz [0032] genannten Maschinen bzw. Geräte.
- 4.2 Die übrigen vom Anmelder in seinem Schreiben vom 21.11.2019 genannten Unterscheidungsmerkmale ("bevor" auf Seite 2 vorletzter Absatz, "die Antwort RES an den Authentikator B" auf Seite 3 erster Absatz und das Senden der "Verifikations-Anfrage an den Netzwerk-Computer") stützen sich nicht auf den Wortlaut des vorliegenden Anspruchs 1 und können deswegen nicht zur Neuheit und zur erfinderischen Tätigkeit beitragen.
- 4.3 Der Gegenstand des vorliegenden Anspruchs 1 ist in seinem Wortlaut sehr breit formuliert. Die verwendeten Ausdrücke wie Netzwerkmodul, Speicherbaustein, Nutzerdaten, Aufbau einer Netzwerk-Verbindung, Verifikations-Anfrage etc. bedingen kaum Einschränkungen des Schutzbereichs. Dem Anmelder wird deswegen angeraten, die argumentierten Unterschiede der vorliegenden Anmeldung zum Stand der Technik in den Wortlaut der unabhängigen Ansprüche einzuarbeiten.